

Die handschriftliche Ueberlieferung und Entstehungsgeschichte des 'Liber certarum historiarum'. Der 'Anonymus Leobiensis'.

Jedes Geschichtswerk, das die erste Hälfte des 14. Jh. behandelt, muss so oft auf Johannes Victoriensis als Quelle Rücksicht nehmen, und das Bedürfnis einer neuen — oder vielmehr ersten — vollständigen und zugleich kritischen Ausgabe seines 'Liber certarum historiarum' wird heute so allgemein anerkannt, dass ich es nicht für nöthig halte, über die Vorzüge dieses Historikers ein Wort zu verlieren. Wer Freude an rhetorischen Lobeserhebungen hat, findet die meisten auf unsern Johannes bezüglichen in Fourniers Einleitung zusammengestellt; er wird weiter finden, dass Böhmers Worte¹ wegen ihrer kräftigen Kürze und ihres scharfen Urtheils vor anderen Ausführungen über unsern Abt und sein Werk den Vorzug verdienen. Und handelt es sich um 'Quellen ersten Ranges', dann darf man besonders keine Mühe scheuen, um die gesammte handschriftliche Ueberlieferung heranzuziehen. Sie soll uns diesmal beschäftigen².

1) 'Johann von Victring war zum Geschichtschreiber berufen durch seine persönliche Stellung, durch seine Bekanntschaft mit wichtigen Zeitgenossen, durch seine Bildung und durch seinen Charakter. . . . Dass demnach Johans von Victring Geschichtsbuch . . . zu den Quellen ersten Ranges gehöre, bedarf nicht weiter bemerkt zu werden'. Böhmer, *Fontes rer. Germ.* I, XXVII f. 2) Auch bei diesen Studien habe ich mannigfache Unterstützung erfahren, ohne die sie nicht möglich gewesen wären. Die Münchener kgl. Hof- und Staatsbibliothek stellte mir die Wessobrunner Hs. Clm. 22107 (Wessobr. 107) mit überaus rühmenswerther Liberalität in Berlin während des ganzen Verlaufs meiner Vorarbeiten zur Verfügung, die Wiener k. k. Hofbibliothek übersandte mir die Hss. n. 3345. 8221. 8223 des An. Leob., die Grazer Universitätsbibliothek den Cod. 39/23 (Cont. Mart. Oppav.), das Archiv des Vereins für Gesch. Kärnthens, dessen Leiter, Herr Landesarchivar v. Jacksch, mich ausserdem durch Mittheilung von Druckmanuscripten seiner Einleitung zu den in den Mon. duc. Car. Bd. III demnächst erscheinenden Victringer Urkunden besonders verpflichtete, das